

RS OGH 1993/11/23 11Os133/93, 11Os176/01 (11Os180/01), 13Os96/12k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1993

Norm

StGB §83

Rechtssatz

Ein Auftreten von Schmerzen, das nicht auf pathologische Veränderungen zurückzuführen ist, bedeutet eine Schädigung an der Gesundheit, wenn ein vom Betroffenen als Leiden empfundener Schmerzzustand von einiger (wenn auch nicht besonders langer) Dauer vorliegt und dieser Zustand zeitlich über die unmittelbare Einwirkung auf den Körper hinausreicht.

Entscheidungstexte

- 11 Os 133/93
Entscheidungstext OGH 23.11.1993 11 Os 133/93
- 11 Os 176/01
Entscheidungstext OGH 05.03.2002 11 Os 176/01
Vgl; Beisatz: Schmerzen haben in der Regel nur Indizfunktion für das Vorliegen einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung. Hier: § 88 Abs 1 StGB. (T1)
- 13 Os 96/12k
Entscheidungstext OGH 18.10.2012 13 Os 96/12k
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0092475

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at